



Richtlinien

zur Förderung der Vereinigungen
in der Stadt Kehl

Stand: 01/2025

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT A	Seite
- Gemeinsame Vorschriften -	
1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Bewilligung, Auszahlung und Rückforderung von Zuschüssen	3/4/5
3. Gewährung von Zuschüssen zu baulichen Maßnahmen	5
4. Besondere Bestimmungen bei der Förderung von Veranstaltungen	5
5. Vereinsräume	5
ABSCHNITT B	
- Förderung der kulturellen Vereinigungen -	
6. Jährlich wiederkehrende Zuschüsse	5/6
7. Einmalige Zuschüsse	6/7
ABSCHNITT C	
- Förderung der sporttreibenden Vereinigungen -	
8. Jährlich wiederkehrende Zuschüsse	7/8
9. Einmalige Zuschüsse	8/9
10. Benutzung städtischer Sportanlagen	10/11
ABSCHNITT D	
- Förderung sonstiger Vereinigungen -	11
z.B. soziale Vereinigungen	
ABSCHNITT E	
- Inkrafttreten -	11

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER VEREINIGUNGEN IN DER STADT KEHL

Die Stadt Kehl fördert die in ihrem Gebiet bestehenden Vereinigungen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

A) GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1.** Förderungswürdig sind Kehler Vereinigungen, die sich kulturellen, gesellschaftlichen, sozialen oder sportlichen Belangen der Bevölkerung annehmen oder ihr gesundheitliches Wohl fördern, sich ausschließlich zu diesem Zwecke gebildet haben und ihre Arbeit seit wenigstens einem Jahr danach ausrichten. Kehler Vereinigungen sind solche, die ihren Sitz in Kehl haben, sich überwiegend aus Mitgliedern mit Hauptwohnsitz in Kehl zusammensetzen und die ihre Tätigkeit im Wesentlichen in Kehl entfalten. Nicht gefördert werden Vereinigungen, bei denen gewerbliche oder politische Interessen im weitesten Sinne vorherrschen.
- 1.2.** Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Kehl, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderung erfolgt in Form von jährlich wiederkehrenden oder einmaligen Zuschüssen sowie durch Sachleistungen (z.B. Überlassung städtischer Räume und Einrichtungen).
- 1.3.** Entscheidend für die Gewährung und die Höhe eines Zuschusses sind der Zweck der beantragten Maßnahme, deren Bedeutung für die Stadt, die Eigenleistung des Antragsstellers sowie die Zuschüsse von dritter Seite. Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln oder von Verbänden gelten nicht als Eigenleistung. Ihre Höhe ist durch Vorlage des Bewilligungsbescheides nachzuweisen. Die Wirtschaftlichkeit ist in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. durch mehrere Vergleichsangebote).

2. Bewilligung, Auszahlung und Rückforderung von Zuschüssen

2.1. Anträge

Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vom gesetzlichen Vertreter fristgerecht bei der Stadt Kehl bzw. bei der zuständigen Ortsverwaltung zu stellen. Der jährlich wiederkehrende Zuschuss ist mit einer Mitgliederbestandsmeldung bis spätestens **30. April** eines jeden Jahres zu beantragen. Einmalige Zuschüsse, die

voraussichtlich über € 2.000,-- liegen, müssen schriftlich bis spätestens 1. Juli für das folgende Jahr beantragt werden. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag mit Finanzierungsübersicht beizufügen. Bei Anträgen auf Baukostenzuschuss sind außerdem baurechtlich genehmigungsfähige Baupläne vorzulegen.

2.2. Bewilligung der Zuschüsse

Über die Bewilligung der Zuschüsse entscheiden der Gemeinderat, seine Ausschüsse, die Ortschaftsräte oder die Verwaltung entsprechend der Hauptsatzung. Die Zusage für einen Zuschuss erfolgt in einem Bewilligungsbescheid. Dieser enthält die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung der Mittel und gibt Art und Weise der Auszahlung an.

Reichen die bereitgestellten Haushaltsmittel für die vorliegenden Zuschussanträge nicht aus, wird in den Haushaltsberatungen eine Prioritätenliste erstellt, aus der der Zeitpunkt der möglichen Förderung ersichtlich wird.

Zuschüsse werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit der Ausführung des zu fördernden Vorhabens vor der Entscheidung über den Zuschussantrag bereits begonnen wurde oder Verpflichtungen, die sich auf die Ausführung beziehen, eingegangen worden sind.

Ist die Zuschussgewährung infolge fehlender Haushaltsmittel vom Gemeinderat zurückgestellt, die Maßnahme aber zwingend notwendig und muss diese vor Erteilung des Bewilligungsbescheids begonnen und durchgeführt werden, kann auf Antrag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt werden, welche die Unschädlichkeit des vorgezogenen Beginns für das Zuschussverfahren bestätigt.

2.3. Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung erfolgt nach schriftlicher Anerkennung der Bewilligungsbedingungen und Vorlage des Verwendungsnachweises. Bei Baumaßnahmen kann der Zuschuss entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt ausgezahlt werden.

2.4. Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger weist der Stadt die antragsmäßige Verwendung des Zuschusses bis spätestens acht Wochen nach Abschluss der Maßnahme durch einen Verwendungsnachweis unter Vorlage quittierter Rechnungen nach. Die Eigenleistungen sind durch ein Verzeichnis der Helfer mit Unterschrift nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss in seiner Gesamtsumme mindestens Ausgaben in Höhe des zuschussfähigen Aufwands erreichen.

Ein Verwendungsnachweis für jährlich wiederkehrende Zuschüsse entfällt.

2.5. Wird ein Zuschuss ohne Zustimmung der Stadt für einen anderen Zweck verwandt oder werden die Bewilligungsbestimmungen nicht eingehalten, so ist der Empfänger verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen.

2.6. Vereinfachtes Verfahren

Über einmalige Zuschüsse bis € 2.000,-- kann auch allein auf schriftlichen Antrag mit Finanzierungsübersicht entschieden werden. Vor Antragstellung darf mit der

Maßnahme nicht begonnen sein. Ein Zusageschreiben mit Rechtsbehelfsbelehrung ist zu erteilen. Die Auszahlung kann allein aufgrund schriftlicher Übergabe quittierter Rechnungen erfolgen.

3. Gewährung von Zuschüssen zu baulichen Maßnahmen (Zweckbindung)

Objekte, die mit über € 5.200,-- gefördert werden, müssen mindestens 10 Jahre, solche, für die Zuschüsse über € 10.400,-- gewährt werden, mindestens 20 Jahre betriebsgeeignet sein und vom Zuschussempfänger tatsächlich genutzt werden. Geschieht dies nicht, ist die Zuwendung unter Abzug der abgelaufenen Jahresanteile zurückzuzahlen.

4. Besondere Bestimmungen bei der Förderung von Veranstaltungen

Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag Großveranstaltungen der Vereinigungen, die für die Stadt von besonderer Bedeutung sind, fördern. Ausfallbürgschaften werden nicht übernommen.

5. Vereinsräume

Die Vergabe von Vereinsräumen erfolgt gemäß der aktuellen Satzung über die Nutzung von Räumen in Gebäuden der Stadt Kehl durch Vereinigungen.

Die für die Benutzung der Vereinsräume anfallenden Bewirtschaftungskosten gemäß Gebührenverzeichnis der Vereinsraumsatzung werden zu 100% als Zuschuss verrechnet und werden den Vereinen nicht in Rechnung gestellt.

Im Zuwendungsbescheid können den Vereinen außerdem Reinigungs- und Pflegearbeiten auferlegt werden. Diese müssen von den Vereinen unentgeltlich ausgeführt werden.

B) FÖRDERUNG DER KULTURELLEN VEREINIGUNGEN

6. Jährlich wiederkehrende Zuschüsse

6.1. Musik- und Gesangsvereinigungen erhalten auf Antrag (Übersendung Mitgliedernachweis gilt als Antrag) zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten einen Zuschuss in Form eines jährlichen Grundbetrages.

Dieser beträgt:

für Blasmusikvereinigungen	€ 1.800,--
für Harmonikvereinigungen	€ 1.800,--
für Fanfarenzüge	€ 420,--

für Zupfinstrumentenverein	€ 1.300,--
Kammerorchester	€ 620,--
Kammerchor	€ 310,--
für Gesangsvereinigungen	€ 310,--
für Singkreis Hohnhurst	€ 160,--

Desweiteren erhalten die Blasmusikkapellen zu den Kosten des Kaufs und der Reparatur von vereinseigenen Musikinstrumenten einen Zuschuss von 25 % der anerkannten Aufwendungen.

Gesangvereine erhalten für die Reparatur und für das Stimmen ihrer Klaviere einen Zuschuss von 25%. Die Harmonika-Vereine erhalten zu den Kosten des Kaufs und der Reparatur von vereinseigenen Instrumenten einen Zuschuss von 25%.

Zusätzlich erhalten die Musikvereinigungen pro Musiker oder Auszubildenden € 14,--, die Gesangsvereinigungen € 7,--.

Maßgebend für die Zuwendung ist die Mitgliedermeldung an den übergeordneten Verband zu Beginn des Jahres.

Die Zahl der Auszubildenden kann - soweit sie nicht ebenfalls dem übergeordneten Verband gemeldet wird - auch durch Vorlage einer Aufstellung nachgewiesen werden.

6.2. Die Zuschüsse für weitere kulturelle Vereinigungen werden wie folgt auf Antrag (Übersendung Mitgliedernachweis gilt als Antrag) pauschal festgesetzt:

Alemannisches Theater	€ 1.550,--
Kirchenchöre je Chor	€ 160,--
Heimatverein Goldscheuer	€ 510,--
Bürgerverein Querbach	€ 210,--
Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft Hohnhurst	€ 130,--
Heimatbund Auenheim e. V.	€ 420,--
Kittersburger Dorfleben	€ 130,--
Lesegesellschaft 1821 Kork e. V.	€ 425,--
sowie je Sonderausstellung	€ 100,--
Aktives Dorf Leutesheim	€ 355,--
Aktives Dorfleben Odelshofen e. V.	€ 230,--
MUSICA SACRA - Förderverein für Kirchenmusik in Kehl eV.	
(bis zu 4 Konzerte jährlich je ...)	€ 100,--
Waldspeckverein Zierolshofen e.V.	€ 250,--

7. Einmalige Zuschüsse

7.1. Anschaffung einheitlicher Kleidung der Musikvereinigungen

Die Stadt Kehl bezuschusst die Anschaffung von Uniformjacken und historischen Trachten aus dem Gebiet der Stadt Kehl, die im Brauchtum verankert sind, für Musikvereinigungen im Abstand von 10 Jahren mit bis zu 30 % des Aufwandes (maximal € 60,--/Jacke, € 130,--/Tracht) nach Abzug sonstiger öffentlicher Zuschüsse und Zuwendungen von Verbänden.

7.2. Baukostenzuschüsse

a) Vereinseigene Bauten

Die Stadt gewährt Vereinigungen zu den Bauvorhaben für eigene Probe- und Aufenthaltsräume Baukostenzuschüsse.

Der Zuschuss beträgt bis zu 25 % der Baukostensumme nach Abzug von anderen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder von Verbänden, höchstens jedoch € 16.000,-- im Einzelfall.

b) Baumaßnahmen in städtischen Gebäuden und Einrichtungen

Werden städtische Räume von Vereinigungen zu Probe- und Aufenthaltsräumen um- oder ausgebaut, erfolgt der städtische Zuschuss durch Übernahme der Kosten für das erforderliche Material.

Die vorgesehenen Baumaßnahmen sind zuvor mit dem Stadtbauamt abzusprechen, um abzuklären und schriftlich festzuhalten, welche Aufwendungen notwendig sind und welche Arbeiten aus Sicherheitsgründen von Fachfirmen durchgeführt werden müssen.

Zum Bau oder Ausbau von Vereinsgaststätten und dergleichen werden keine Zuschüsse gewährt.

C) FÖRDERUNG DER SPORTTREIBENDEN VEREINIGUNGEN

8. Jährlich wiederkehrende Zuschüsse

8.1. Die örtlichen Sportkegelclubs erhalten für jede am Verbandsspielbetrieb teilnehmende Mannschaft jährlich einen Zuschuss von € 160,--. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer Verbandsmitteilung über die Anzahl der am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften.

8.2. Zuschüsse zur Jugendarbeit

Die Stadt Kehl gewährt den sportbetreibenden Vereinigungen für ihre Jugendarbeit einen jährlich wiederkehrenden Zuschuss in Höhe von € 14,-- für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr. Berechnungsgrundlage ist die Zahl der von der Vereinigung jährlich an den Badischen Sportbund, den Deutschen Sportbund oder eine gleichzustellende übergeordnete Organisation gemeldeten Jugendlichen.

8.3. Zuschüsse zum Betrieb von Flutlichtanlagen

Die Stadt Kehl bezahlt den Sportvereinen zu den Kosten des Betriebes von Flutlichtanlagen je Verein einen Zuschuss von € 160,-- pro Seniorenmannschaft, A- u. B-Jugendmannschaft, die am Verbandsspielbetrieb teilnimmt.

Zu den Kosten des Betriebs von Flutlichtanlagen zählen insbesondere die Kosten für Strom und der Austausch von Leuchtmittel, Zünd- und Vorschaltgeräten. Trägt ein Verein aufgrund vertraglicher Regelungen nur die Stromkosten selbst, verringert sich der Zuschuss um die Hälfte. Für Leichtathletikmannschaften kann eine analoge Regelung getroffen werden.

9. Einmalige Zuschüsse

9.1. Fahrtkosten

Die Stadt Kehl gewährt teilnehmenden Sportlern/-innen und ihrem/ihrer Trainer/-in Zuschüsse zu den Fahrtkosten für die Teilnahme an Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympischen Spielen.

Anträge für Zuschüsse zu Fahrtkosten zu Deutschen Meisterschaften sind nachträglich bis spätestens 30.11. des jeweiligen Jahres vorzulegen.

Bei Anträgen für Zuschüsse zu Fahrtkosten zu Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympischen Spielen ist der Antrag bis spätestens zwei Monate vor der Veranstaltung einzureichen.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 % der nach Abzug anderer Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln oder von Verbänden verbleibenden regulären Kosten und wird unter Vorbehalt gewährt, bis eine Teilnahmebestätigung vorgelegt wird. Es wird in der Regel nur die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Fahrpreisauskunft zweiter Klasse maßgebend) bezuschusst.

9.2. Anschaffung von Sportgeräten

Werden Sportgeräte, die nachweislich auch dem Schulsport zur Verfügung gestellt werden, angeschafft, gewährt die Stadt einen Zuschuss bis zu 50 % der nach Abzug anderer Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln oder eines Verbandes verbleibenden Kosten.

Der Zuschuss wird nur bewilligt, wenn alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Die Sportgeräte müssen bei normaler Abnutzung mindestens drei Jahre verwendet werden können. Ihr Nutzen für den Sportbetrieb muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anschaffungspreis stehen.

9.3. Baukostenzuschüsse zum Sportstättenbau ohne schulische Nutzung

Die Stadt Kehl bezuschusst den Bau vereinseigener Sportstätten ohne schulische Nutzung mit bis zu 25 % der Baukostensumme nach Abzug anderer Zuschüsse aus

öffentlichen Mitteln oder von Verbänden, höchstens jedoch mit € 26.000,-- im Einzelfall. Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden und sich die Vereinigung an den Kosten des Vorhabens angemessen (mindestens mit 20 %) beteiligt.

Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die der unmittelbaren Sportausübung dienen. Die Baumaßnahme muss sich in das Gesamtkonzept und die Prioritätenliste der Sportstättenplanung der Stadt einfügen.

9.4. Baukostenzuschüsse zum Sportstättenbau mit schulischer Nutzung

Die Stadt Kehl bezuschusst den Neubau, die Bauunterhaltung und Generalinstandsetzung (nicht Schönheitsreparaturen) vereinseigener Sportstätten mit schulischer Nutzung mit bis zu 50 % der notwendigen Baukosten.

Voraussetzungen sind:

9.4.1. Die Stadt untersucht mit der Vereinigung die Notwendigkeit der Baumaßnahme und deren Kosten.

9.4.2. Die Vereinigung stellt einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Toto-/Lottomitteln.

9.4.3. Die Vereinigung beteiligt sich angemessen an den Kosten der Baumaßnahme (mit mindestens 20 %).

Ein entsprechender Zuschuss wird gewährt, wenn Vereinigungen Baumaßnahmen an städtischen Sportanlagen in ihrem Namen durchführen.

Über die Notwendigkeit von Eigenleistungen gemäß Ziffer 9.4.3 ist in diesen Fällen vom zuständigen Organ von Fall zu Fall zu entscheiden.

9.5. Die Stadt Kehl bezuschusst die Errichtung von thermischen Solaranlagen mit bis zu 25 % der notwendigen Baukosten.

9.6. Zuschüsse zu den Bau- und Unterhaltungskosten von Flutlichtanlagen

Die Sportvereine tragen die Bau- und Unterhaltungskosten der Flutlichtanlagen. Hierzu gewährt die Stadt Kehl Zuschüsse in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten.

9.7. Umweltfreundliche Modernisierung von Hallenbeleuchtungen und Flutlichtanlagen

Die Stadt Kehl bezuschusst umweltfreundliche Modernisierungsmaßnahmen von bestehenden Beleuchtungsanlagen in Hallen und auf Sportplätzen, einschließlich Flutlichtanlagen, auf LED-Leuchtmittel mit 25 % der Gesamtkosten, max. jedoch 25% der im Kostenvoranschlag genannten Summe und höchstens bis zu 15.000,- € im Einzelfall

10. Benutzung städtischer Sportanlagen

Die Stadt Kehl stellt die städtischen Sportanlagen mit ihren Einrichtungen allen sporttreibenden Vereinigungen, die zum Badischen Sportbund, dem Deutschen Sportbund oder einer gleichgestellten Organisation angehören, zur Verfügung, soweit sie nicht für den Schulsport benötigt werden.

Sportgemeinschaften und Betriebssportgruppen, die keinem übergeordneten Verband angeschlossen sind, stehen die Sportanlagen ebenfalls zur Verfügung, soweit sie nicht durch den Vereinssport belegt sind. Anträge sind an die Stadt- oder Ortsverwaltung zu richten. Für die Nutzung haben die Sportgemeinschaften und Betriebssportgruppen eine Entschädigung zu entrichten, soweit sich dies aus der Entgeltordnung ergibt.

Die sporttreibenden Vereinigungen sind nicht befugt, selbständig dritten Sportgemeinschaften oder Betriebssportgruppen die Benutzung der Sportanlagen zu gestatten.

10.1 Sportplätze

10.1.1 Die sporttreibenden Vereinigungen übernehmen für die ihnen von der Stadt- bzw. der zuständigen Ortsverwaltung durch Nutzungsvertrag überlassenen Sportplätze die Aufsicht, Sicherung, laufende Sauberhaltung und die Vorbereitung für den Spielbetrieb.

10.1.2 Nebenkosten (z.B. Strom, Gas, Wasser, Abwasser) tragen die sporttreibenden Vereinigungen. Dies gilt auch für Betriebs- und Bauunterhaltungskosten von Vereinsgaststätten oder ähnlichen Einrichtungen.
Die Nebenkosten für schulische Nutzung werden dem Verein gemäß Ziffer 10.3.1 erstattet.

10.1.3 Die Grundausstattung der Sportplätze (z.B. Tore ohne Netze, Sprunganlagen usw.) erfolgt durch die Stadt. Die für den Sportbetrieb der Vereinigungen darüber hinaus notwendigen Sportgeräte müssen von den Vereinigungen selbst beschafft werden.

10.2 Turn- und Sporthallen

10.2.1 Die Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume werden von der Stadt- bzw. der zuständigen Ortsverwaltung unter Berücksichtigung der unter Ziffer 10 genannten Prioritäten an die sporttreibenden Vereinigungen und sonstigen Sportgemeinschaften und Betriebssportgruppen vergeben.
Die Bereitstellung erfolgt in der Regel für die Zeit von September bis April.

10.2.2 Die sporttreibenden Vereinigungen übernehmen Aufsicht und Sicherung während und nach Abschluss des Trainings- und Spielbetriebs außerhalb der Dienstzeit der Hausmeister. Die genutzten Räume sind besenrein zu hinterlassen.

10.2.3 Die Grundausstattung der Turn- und Sporthallen mit den notwendigen Sportgeräten wird von der Stadt gestellt. Die für den jeweiligen Sportbetrieb der

Vereinigungen darüber hinaus notwendigen Sportgeräte müssen von den Vereinigungen selbst angeschafft werden.

10.2.4 Für die Ausstattung der Turn- und Sporthallen zur Abwicklung von Sonderveranstaltungen ist die jeweilige Vereinigung selbst verantwortlich.

10.3 Vereinseigene Hallen/Sportplätze

10.3.1 Tragen Vereinigungen die Bewirtschaftungskosten für eigene Hallen selbst, so erhalten sie für die Nutzung für den Jugendsport/Schulsport einen anteiligen Zuschuss zu den Bewirtschaftungskosten. Die Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses wird vertraglich geregelt.

10.3.2 Tragen Vereinigungen die Bewirtschaftungskosten für eigene Sportplätze selbst, so erhalten sie für die Nutzung für den Jugendsport/Schulsport einen anteiligen Zuschuss zu den Bewirtschaftungskosten. Der Zuschuss wird nach Ablauf des abzurechnenden Jahres ermittelt und ausbezahlt.

10.4 Hallen- und Freibäder

10.4.1 Die Stadt stellt ihr Hallenbad und die Freibäder, soweit sie nicht vom Schulsport benötigt werden und es mit dem öffentlichen Badebetrieb in Einklang zu bringen ist, den wassersporttreibenden Vereinigungen zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt nach der gültigen Entgeltordnung. Daneben werden Anträge weiterer Vereinigungen nach Möglichkeit berücksichtigt.

D) FÖRDERUNG SONSTIGER VEREINIGUNGEN

z.B. soziale Vereinigungen

Vereinigungen, die nicht unter B) und C) fallen, können städtische Zuschüsse zu besonderen Vorhaben, z.B. Meldeanlagen von Rettungsdiensten u.a. erhalten. Über entsprechende Anträge wird in Anlehnung an die vorstehenden Regelungen von Fall zu Fall entschieden.

E) INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 18.02.2008 in Kraft.

Geändert durch Verwaltungsausschuss-Beschluss vom 14.12.2009.

Ergänzt durch Gemeinderatsbeschluss vom 18.07.2018 (Ziffer 9.7.)

Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2024.

Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2024.